

SPD – Erklärung zur Ratssitzung am 02. Februar 2023

Tagesordnungspunkt 9: Verzicht auf das Nahwärmenetz im Baugebiet „Grote Placken“ (BBPl. 147)

Gerne hätte wir seitens der SPD-Fraktion bereits im Dezember 2022 für Klarheit gesorgt und unsere Argumente dafür vorgetragen – eine Ratsmehrheit hat anders entschieden, das haben wir zur Kenntnis genommen. Daher der SPD-Antrag und die heutige öffentliche Sitzung.

Auf die komplette Chronologie dieser „unendlichen Geschichte“ möchte ich verzichten. Nur so viel: Als wir im Jahre 2021 die Diskussion über ein Wärmekonzept aufnahmen, waren wir Ratsmitglieder mehrheitlich der Auffassung, etwas Gutes zu wollen.

Einige ausführlichere Hinweise sind aber unerlässlich, um den Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Dezember 2022 verständlicher zu machen.

Die Vorstellung des Planungsbüros UTEC im April 2021 führte dazu, dass wir der Variante 5 den Vorzug gaben, in den Ausführungen des Büros lesen wir auf Seite 40: „Die Empfehlung geht zwar von einer Nutzung von (dem) fossilen Energieträger Erdgas aus, jedoch ist hier die effiziente Stromerzeugung (Einschub: aus dem BHKW) zu berücksichtigen.“

Zur Erinnerung: Das war im ersten Halbjahr 2021. Hätten wir am 19.07.2021 in der Bau- und Umweltausschusssitzung auf den Hinweis unseres damaligen CDU-Ratsmitgliedes Helmut Stalling gehört, wären wir besser beraten gewesen, denn dieser führte aus, dass diese Technologie nicht mehr zeitgemäß sei.

In der Leistungsbeschreibung (Stand Januar 2022) wird dann **der reduzierte Einsatz von fossilen Energieträgern (fossile Gase) festgeschrieben.**

Auf der Grundlage des (günstigeren) Angebotes und der Aussage, der **„Verwendung von 100 % Biomethan“** für das Gebiet empfiehlt die Verwaltung am 25. April 2022 einen Vertrag mit BFO über die Wärmelieferung für die **nächsten 15 zu verhandeln.**

Da es zum Gestattungsvertrag aber nur das Beispiel eines „Muster-Vertrages“ gibt (Stand 14.04.2022) und verschiedene Fragen (der SPD-Fraktion, s. Protokoll der VA-Sitzung) unbeantwortet blieben, wurde einstimmig beschlossen, bis zum 16. Mai 2022 einen entsprechenden Vertrag vorzulegen und ggf. zu beschließen. Dazu kam es jedoch nicht, bis heute gibt es keinen vom VA oder Rat beschlossenen „Gestattungsvertrag“.

Aufgrund dieser Situation erstellte die SPD-Fraktion im Mai 2022 ein Positionspapier, in dem auf die „Zeitenwende“ und auf die neu entstandene „Sachlage“ und den daraus resultierenden Anforderungen hingewiesen wurde.

Unabhängig davon wurde vom Bürgermeister am 30. Mai 2022 an die Firma BFO der Auftrag auf der Grundlage ihres Angebotes erteilt – erst auf Nachfrage wurde dies am Rande einer Sitzung den Ratsmitgliedern mitgeteilt. Auf die Pressemitteilung der Verwaltung (vom 02. Juni 2022) reagierte die SPD-Fraktion unmittelbar (Inhalte: Vorgehensweise, Energiewende, der „bilanzielle Wert“ des „Biogases“, Sicherheit der „Zertifizierung“, Anschlusszwang für mindestens 15 Jahre, Grundbucheintragungen...)

Bereits in den Monaten Juni / Juli 2022 gab es dann wohl Gespräche zwischen BFO und dem Bürgermeister dahingehend, dass BFO den Auftrag nicht ausführen könne bzw. wolle, eine mündliche

Mitteilung an den Herrn Bürgermeister gab es dann spätestens Ende Juli – also bereits knapp zwei Monate nach der Auftragserteilung.

Diese „Kündigung“ (bzw. „Absage“) wurde jedoch nicht zeitnah mit den Ratsmitgliedern kommuniziert.

Hier hat die SPD-Fraktion noch heute das Problem der richtigen Bewertung: Die „Kündigung“ der Auftragsannahme durch BFO erfolgte mündlich; nach Aussage des Bürgermeisters muss eine „Kündigung“ jedoch in „Schriftform“ erfolgen. Das ist für mich verständlich. Allerdings: Hätte der Bürgermeister nicht BFO auf die Schriftform hinweisen können? Auch der Rat (mindestens aber die VA-Mitglieder) hätte davon unterrichtet werden können. Dadurch, dass weder der Rat noch der VA oder der Bürgermeister auf die (mündliche) Kündigung reagierten: Konnte die Firma BFO somit von einer Akzeptanz der Kündigung ausgehen?

In einem später erfolgten Telefongespräch mit einem Firmenmitglied wurden mir die Gründe für die „Nichtannahme“ des Auftrags auf Grund der veränderten Bedingung nachvollziehbar dargelegt.

Zur Ratssitzung am 19. September 2022:

Die SPD-Fraktion äußert sich bezüglich der Ermittlung der Erschließungskosten für das Baugebiet „Grote Placken“ kritisch, bis heute liegen keine belastbaren Zahlen vor, Angaben zu den noch anfallenden Kosten für den Fall eines Wärmenetzes sind nicht bekannt.

Zur Erinnerung: Beschlossen wurden für das Abrechnungsgebiet rund 6.400.000,00 € + weitere Kosten – u. a. für Sandabfuhr – von ca. 700.000,00 € (der ehemalige Bauamtsleiter ging von ca. 85,00 € m² einschl. Infrastrukturzuschlag aus).

Über den „Städtebaulichen Vertrag“ mit der Firma AMR – hier besonders der § 4 des Vertrages – wurde ausführlich diskutiert, eine öffentliche und inhaltliche Beratung wurde abgelehnt, obwohl im § 4 des Vertrages keine Inhalte stehen, die in irgendeiner Form der Vertraulichkeit unterliegen könnten (§ 64 NKomVG „Öffentlichkeit der Sitzungen“).

Auch hier zur Erinnerung: In nicht öffentlicher Sitzung wurde der Vertragstext mehrheitlich beschlossen – ohne Information oder Beschluss wurde der Text des § 4 des Vertrages nachträglich ergänzt; diese Ergänzung kann juristisch vielleicht unterschiedlich bewertet werden, die Ratsmitglieder wurden jedenfalls übergangen, hilfreich war diese Vorgehensweise jedenfalls nicht und belastet noch immer die Zusammenarbeit.

Zwischenzeitlich hatte auch die Firma AMR einen regen Schriftwechsel mit der Gemeinde und mitgeteilt, dass sie sehr wohl auch ohne Wärmenetz ihre geschäftlichen Aktivitäten durchführen könnten.

Eine endgültige Entscheidung zum Wärmenetz wurde jedoch in der Ratssitzung am 19.12.2022 vermieden, da sich eine Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung für die Absetzung des Tagesordnungspunktes entschieden hatte.

Daher der Antrag der SPD-Fraktion vom 20.12.2022, die „unendliche Geschichte“ zu beenden und für klare Verhältnisse (Einstellung der Planungen für ein Wärmenetz) zu sorgen, zumal inzwischen einige Fakten neu zu bewerten sind.

Auf die unterschiedlichen Bewertungen und die z.T. widersprüchlichen Wahrnehmungen der eingeschalteten Juristen, auch auf den plötzlichen Sinneswandel von BFO (bzw. IPower / BSplus) will ich nicht näher eingehen.

Aber auf Grund der wenig hilfreichen Diskussionsrunde am letzten Montag, habe ich mich danach mit dem Umweltministerium in Hannover in Verbindung gesetzt, um bestätigt zu bekommen, was durch die Novelle des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes im Juni 2022 beschlossen wurde –

wohlgemerkt, seit mindestens 2021 in der Bearbeitung und im Juni 2022 von der ehemaligen „Rot – Schwarzen – Landesregierung“ beschlossen.

Die wesentlichen Bestätigungen aus dem Umweltministerium (von Frau Dr. Enke Frank), die auch für unsere Entscheidungsfindung von Bedeutung sein könnten bzw. bedeutsam sind:

1. Photovoltaik-Pflicht

Die Regelung zur Photovoltaik-Pflicht wurde im Zuge der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes in der Niedersächsischen Bauordnung (§ 32a Absatz 1 NBauO) erlassen und lautet: Bei Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Dies gilt () wenn der Bauantrag

- bei Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden nach dem 31. Dezember 2022 gestellt wird.
- bei Wohngebäuden nach dem 31. Dezember 2024 gestellt wird.

Diese Regelung ist unabhängig von der Art der Wärmeversorgung des Gebäudes und gilt auch für Baugebiete mit Fern-Nahwärmenetzen.

2. **Der § 3 Satz 2 AVBFernwärmeV** („Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“) besagt, dass Hausbesitzer neben dem Fernwärmebezug einen Anspruch darauf haben, regenerative Energiequellen nutzen zu können. Und in § 3 (2) heißt es: „Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 % im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will.“

Ein Nahwärmenetzanschlusszwang in einem Baugebiet schließt die eigene Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien also nicht aus.

3. **§ 32 AVBFernwärmeV** regelt die Laufzeit der Verträge, so heißt es: „**Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei wesentlichen Erhöhungen der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre**, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt die Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.“

Wie unschwer zu erkennen ist, verändern diese (neuen) Regelungen wohl die Diskussion um das Nahwärmenetz für Grote Placken erheblich. Wenn schon Häusern mit Photovoltaik-Ausstattung (besondere) Pflichten und Rechte zuerkannt werden – wie geht man dann z.B. mit Passivhäusern um? Wo ist die Logik, neben der Pflicht zur Photovoltaik-Ausstattung noch ein Wärmenetz betreiben zu wollen oder zu müssen, in dem „vor Ort“ Erdgas ankommt? Um wessen Interessen geht es? Geht es nicht darum, dass wir heute die Häuser von morgen bauen und daher zukunftsfähig planen sollten oder müssen? Welchen Wert hat der § 4 des „Städtebaulichen Vertrages“?

Gerne hätten wir diese Vorgaben aus der „Novellierung des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes“ bereits im letzten Jahr vom damaligen Fachbereichsleiter erhalten, vielleicht hätten wir uns die Diskussionen erleichtert. Aber vielleicht versteht man jetzt, weshalb die SPD-Fraktion bereits im Dezember 2022 die Einstellung der Wärmenetz-Planungen beantragte.